

**Rechtsverordnung über die Benützung des Schluchsees und seines Ufers  
vom 8. Juli 1997**

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat am 8. Juli 1997 folgende Rechtsverordnung und am 23.03.2010 die erste Änderung erlassen:

**1. Abschnitt**

**Benutzung des Seeuferbereichs:**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Abschnitt I dieser Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Schluchsees auf den Gemarkungen Schluchsee, Blasiwald, Faulenfürst, Schönenbach.

Der Uferbereich des Schluchsees umfaßt folgende Uferflächen (ausgenommen private eingefriedete Grundstücke):

1. Vom Bahnhof Schluchsee bis zur Staumauer-Südostseite die Fläche zwischen der Dreiseenbahntrasse, dann dem Seeweg östlich angrenzend an das Strandbad Seebrugg und der B 500 einerseits und der Wasserlinie des Schluchsees andererseits.
2. Von der Staumauer-Westseite (Gemarkung Blasiwald) bis zum Fischaufzuchtweiher am Westende des Sees, die Fläche zwischen dem Seeweg und der Wasserlinie des Schluchsees.
3. Vom Fischaufzuchtweiher am Westende des Sees bis zum Fischbachviadukt (Im Wolfsgrund) die Fläche zwischen dem Seeweg, dann der L 146, dann der B 500 und der Dreiseenbahntrasse einerseits und der Wasserlinie des Schluchsees andererseits.
4. In der Fischbachbucht die Fläche zwischen dem Fußweg nördlich dem Café am See, dann der Straße „Im Wolfsgrund“, dann der B 500 und der Bahnhofstraße einerseits und der Wasserlinie des Schluchsees andererseits.

**§ 2  
Verbotene Handlungen**

Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden;
2. das Nächtigen im Freien.

## **2. Abschnitt**

### **Regelung des Gemeingebrauchs:**

#### **§ 3 Beschränkungen**

(1) Das Befahren des Schluchsees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelfahrzeuge), vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2, zulässig.

(2) Für das Befahren des Schluchsees gelten folgende Einschränkungen:

a) Boote mit einer Länge von mehr als 7,5 m sind nicht zugelassen.

b) Mit Antifoulingfarben behandelte Wasserfahrzeuge dürfen im Schluchsee nicht eingesetzt werden.

3) Das Einsetzen gewerblich genutzter Wasserfahrzeuge mit oder ohne eigene Triebkraft ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisteramtes Schluchsee zulässig. Die Zahl dieser Fahrzeuge kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beschränkt werden.

#### **§ 4 Bootsschulbetrieb, Regatten, Tauchschulen**

1) Der Betrieb von Segelschulen, Segelsurfschulen, Tauchschulen und ähnlichen Einrichtungen bedarf der Erlaubnis des Bürgermeisteramtes Schluchsee, und zwar unabhängig von einer etwa erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung. In der Erlaubnis ist die Höchstzahl der Schulfahrzeuge festzusetzen.

2) Die Durchführung von Regatten mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art bedarf der Erlaubnis des Bürgermeisteramtes Schluchsee. Die Zahl der an einer einzelnen Regatta teilnehmenden Fahrzeuge kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beschränkt werden.

#### **§ 5 Vorsichtsmaßnahmen**

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Schluchsees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere

a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,

b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,

c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

(2) Das Befahren des Schluchsees und das Baden und Tauchen geschieht auf eigene Gefahr. Auf

die besonderen Gefahren, die mit seiner Eigenart als Speicherbecken und der Art seiner Bewirtschaftung zusammenhängen, insbesondere auf den schwankenden Wasserspiegel, schwimmende Torfinseln, Uferabbrüche, unter der Wasseroberfläche befindliche Felsen, Baumstümpfe und andere Hindernisse ist zu achten.

(3) In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang sowie bei stürmischem Wetter oder bei Sichtbehinderung ist das Befahren des Schluchsees sowie jeglicher Aufenthalt auf einem Wasserfahrzeug im See nicht gestattet.

(4) Im Hangkanal und im Bereich von 30 m um den Einlauf des Hangkanals in den Schluchsee, in der Kaiserbucht und im Umkreis von 80 m um das Einlauf- und Entnahmebauwerk ist das Baden (und Tauchen) verboten. Ferner ist das Antauchen der Druckstollenmündung (ca. 150 m seewärts des Einlauf- und Entnahmebauwerkes) verboten.

5) Jeder Führer eines Wasserfahrzeuges hat sich so zu verhalten, daß niemand gefährdet wird. Zur Vermeidung eines Zusammenstoßes oder zur Abwendung von unmittelbaren Gefahren für Menschen ist rechtzeitig auszuweichen, notfalls ist die Fahrt unverzüglich zu vermindern, abzustoppen oder auch in entgegengesetzter Richtung aufzunehmen.

6) In Fahrt befindliche Segelfahrzeuge (auch Windsurfbretter) und das Rundfahrboot haben vom Ufer (Wasserlinie) grundsätzlich einen Abstand von 80 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Segelboote an den zum Ein- und Ausbringen der Fahrzeuge vom Bürgermeisteramt Schluchsee bestimmten Plätzen sowie für das Rundfahrboot im Bereich seiner Landestege. Für Windsurfer gilt diese Regelung mit der Maßgabe, daß der Mindestabstand zum Ufer unterschritten werden darf, wenn das Anfahren des Uferbereiches zum Zwecke des Anland- oder Zuwasserbringens oder aus Sicherheitsgründen für den Surfer notwendig ist.

7) In der Amalienbucht (Aussichtspavillon bis Fischbachviadukt) und im abgegrenzten Bereich des Freibades Schluchsee-Ort dürfen keine Windsurfbretter ein- oder ausgebracht werden.

8) In der Kaiserbucht dürfen Wasserfahrzeuge innerhalb der durch Bojen gekennzeichneten Abgrenzung vom übrigen See nur zu Fischerei-, Rettungs- und Bergungszwecken fahren.

9) Alle Wasserfahrzeuge haben von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen einen Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten.

(10) Wer von einem Boot aus angelt, hat auf dem Boot deutlich sichtbar eine gelbe Flagge in der Größe von mindestens 30 x 30 cm zu führen.

11) Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelboots bzw. Windsurfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.

12) Das Baden von Tieren im See ist in der Zeit vom 1. 6. bis 15.9. eines jeden Jahres verboten.

## § 6

### **Ein- und Ausbringen sowie Lagern von Wasserfahrzeugen**

- 1) Die Wasserfahrzeuge sollen zum An- und Ablegen möglichst rechtwinklig zum Ufer fahren. Sie dürfen mit Ausnahme der Windsurfbretter, Schlauchboote und ähnlicher Kleinfahrzeuge, welche dem Badebetrieb zuzuordnen sind, nur an den vom Bürgermeisteramt Schluchsee festgelegten Plätzen zu Wasser und an Land gebracht sowie gelagert oder an wasserrechtlich zugelassenen Bojen oder Stegen befestigt werden.
- 2) Alle Bootsliegplätze sind spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres zu räumen und dürfen erst ab dem 01.03. des folgenden Jahres wieder mit einem Wasserfahrzeug belegt werden.

## § 7

### **Vorfahrtsregelung**

- 1) Das für Rundfahrten zugelassene und die zu Rettungszwecken eingesetzten Motorboote sind gegenüber allen anderen Wasserfahrzeugen vorfahrtsberechtigt.
- 2) Kreuzen sich die Kurse zweier vorfahrtsberechtigter Motorboote oder zweier anderer Wasserfahrzeuge unter sich, sodaß die Gefahr des Zusammenstoßes besteht, so muß dasjenige ausweichen, welches von links kommt. Nähern sich zwei Wasserfahrzeuge aus entgegengesetzter Richtung, so muß jedes seinen Kurs nach rechts ändern.
- 3) Abs. 2 gilt nicht für Segelfahrzeuge (auch Windsurfbretter) untereinander. Für diese gelten folgende Regelungen:
  - a) wenn die Segelfahrzeuge den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen;
  - b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvseitige dem leeseitigen ausweichen. Dabei ist Luvseite die Seite, von der der Wind kommt, Leeseite die Seite, auf der sich das (Groß-) Segel befindet.

## § 8

### **Landestege**

- 1) Die dem Rundfahrboot und den übrigen gewerblich genutzten Fahrzeugen dienenden Landestege dürfen von anderen Wasserfahrzeugen nicht benutzt werden. Der Aufenthalt auf dem See und das Baden in der Umgebung dieser Landestege ist verboten.
- 2) Die Landestege, Slipanlagen und Bootsverankerungseinrichtungen dürfen nicht mit Antifouling-Farben behandelt werden.

## § 9

## **Kennzeichen für Wasserfahrzeuge**

Alle Wasserfahrzeuge, die im oder am Schluchsee einen Liegeplatz haben, müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, das beim Bürgermeisteramt Schluchsee zu beantragen ist. Das Kennzeichen ist an beiden Längsseiten des Fahrzeugs in mindestens 8 cm hohen arabischen Ziffern dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund anzubringen. Bei gewerblich genutzten Wasserfahrzeugen ist außerdem die höchstzulässige Personenzahl anzugeben.

### **§ 10**

#### **Gewerbliche Nutzung von Wasserfahrzeugen**

Für gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge gelten außerdem die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Unternehmer haben ihre Wasserfahrzeuge und deren Zubehör stets in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und auf Anforderung zu den alle 2 Jahre vor Saisonbeginn stattfindenden Überprüfungen bereitzustellen.
- 2) Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, daß die festgesetzte Höchstbelastung eines Bootes nicht überschritten wird.
- 3) Die Vermietung von Wasserfahrzeugen an Fahruntüchtige, insbesondere an Betrunkene, ist untersagt.
- 4) Paddelboote, Kajaks, Segelboote, Windsurfbretter und sonstige Wasserfahrzeuge, deren Bedienung besondere Geschicklichkeit erfordert, dürfen nur an solche Personen vermietet werden, von denen sich der Unternehmer überzeugt hat, daß sie mit derartigen Wasserfahrzeugen umzugehen verstehen. Die gleiche Verpflichtung besteht auch bei der Vermietung von Wasserfahrzeugen aller Art an Jugendliche unter 14 Jahren.
- 5) Es ist untersagt, durch Glocken- und andere Schallzeichen für Fahrten mit Wasserfahrzeugen zu werben. Sie dürfen nur als Warn-, Not- oder Alarmsignal verwendet werden.

### **§ 11**

Das Nächtigen auf dem Schluchsee ist verboten.

### **§ 12**

#### **Benützung als Eisbahn**

Die Benützung des Schluchsees als Eisbahn, insbesondere das Betreten und Befahren des Eises, ist verboten.

### **3. Abschnitt**

#### **D. Schlußbestimmungen**

##### **§ 13 -Ausnahmen-**

Das Bürgermeisteramt Schluchsee kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zu lassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Schluchsees innerhalb der in § 11 bestimmten Zeit darf nur erteilt werden, wenn das Wasserfahrzeug mit einer geeigneten Beleuchtung ausgestattet ist.

##### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Nr. 1 Hunde unangeleint laufen läßt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 im Seeuferbereich nächtigt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 a) den Schluchsee mit nicht zugelassenen Booten befährt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 b) ein mit Antifouling-Farben behandeltes Wasserfahrzeug einsetzt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 ein gewerblich genutztes Wasserfahrzeug mit oder ohne eigene Triebkraft ohne Erlaubnis des Bürgermeisteramtes Schluchsee einsetzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Segelschulen, Segelsurfschulen, Tauchschulen und ähnliche Einrichtungen ohne die Erlaubnis des Bürgermeisteramtes Schluchsee betreibt oder entgegen § 4 Abs. 2 Regatten mit Wasserfahrzeugen ohne die Erlaubnis des Bürgermeisteramtes durchführt; oder die Zahl zugelassenen teilnehmenden Fahrzeuge überschreitet;
7. entgegen der in § 5 (3) bestimmten Zeit den Schluchsee befährt oder sich während dieser Zeit auf einem Wasserfahrzeug im See aufhält;
8. entgegen § 5 Abs.4, 6 und 9 die geforderten Abstände nicht einhält;
9. entgegen § 5 Abs. 5 sich als Führer eines Wasserfahrzeuges nicht so verhält, daß niemand gefährdet wird;
10. entgegen § 5 Abs. 7 in den genannten Bereichen Windsurfbretter ein- oder ausbringt;
11. entgegen § 5 Abs. 8 die „Kaiserbucht“ zu anderen als zu Fischerei-, Rettungs- oder Bergungszwecken befährt;
12. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Wasserfahrzeuge an anderen als den festgelegten Plätzen zu Wasser und an Land bringt sowie lagert oder an Bojen oder Stegen befestigt oder einen Bootsplatz nicht

zum 1.12. räumt oder einen solchen vor dem 1.3. belegt;

13. entgegen § 8 Abs. 2 die Landestege, Slipanlagen und Bootsverankerungseinrichtungen mit Antifouling-Farben behandelt und in den Schluchsee einbringt;

14. entgegen § 9 im oder am Schluchsee (Uferbereich) Wasserfahrzeuge lagert, die nicht vorschriftmäßig gekennzeichnet sind .

15. entgegen § 10 Abs. 1 - 5 gegen die Bestimmungen für gewerblich genutzte Fahrzeuge verstößt;

16. entgegen § 11 auf dem Schluchsee nächtigt;

17. entgegen § 12 den Schluchsee bei Eis betritt oder befährt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 102.258,38 € (=200 000 DM), wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 51.129,19 € (=100 000 DM) geahndet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung sowie die erste Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung und Polizeiverordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs und des Verhaltens am Uferbereich am Schluchsee vom 17. Mai 1988 mit Änderungsverordnung außer Kraft.

Schluchsee, 8. Juli 1997

Ehret, (Bürgermeister)

### **Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 der obigen Rechtsverordnung werden folgende Zugänge an den Schluchsee zum Ein- und Ausbringen von Booten ausgewiesen:**

1. die „Alte Muchenländer Straße“ (Ortsteil Aha) zum Ein- und Ausbringen von Segelbooten, Ruderbooten, Paddelbooten u.ä..

2. der gegenüber dem Gasthaus Auerhahn (Ortsteil Aha) am Kiosk vorbeiführende Kiesweg zum Ein- und Ausbringen von Segelbooten, Ruderbooten, Paddelbooten u.ä..

3. die Slipanlage der Seglerkameradschaft Freiburg (Ortsteil Aha) für Segelboote.

4. die Slipanlagen des Segelclubs Schluchsee (Ortsteil Aha) für

Segelboote.

5. der befestigte Seezugang an der Südwestseite der Staumauer (Ortsteil Blasiwald) für Segelboote, Ruderboote, Paddelboote u.ä..

6. der Kiesweg an der Ostseite der Fischbachbucht (Schluchsee-Ort) für Ruderboote, Paddelboote u.ä..

Schluchsee, den 8. Juli 1997

Ehret, Bürgermeister

Diese Rechtsverordnung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Schluchsee über die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee (Schluchseer Rundschau), Ausgabe vom

17. Juli 1997
---------------

Nr. 29
--------

bekanntgemacht.

Der Bekanntmachung in der Schluchseer-Rundschau war folgender Hinweis angefügt:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des

17. Juli 1997
---------------

rechtswirksam vollzogen.

Schluchsee, den 18. Juli 1997

i.A. Steinert

Diese Rechtsverordnung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Schluchsee über die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee (Schluchseer Rundschau), Ausgabe vom

09.04.2010
------------

Nr. 14
--------

bekanntgemacht.

Der Bekanntmachung in der Schluchseer-Rundschau war folgender Hinweis angefügt:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind .*

Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des

09.04.2010
------------

rechtswirksam vollzogen.

Schluchsee, den 05.05.2010

Behringer